

Der Redakteur hat sich korrekt verhalten

Wagen einer Frau wird von Lastwagen in einen Teich abgedrängt

Eine Frau teilt mit, dass sie einen Autounfall gehabt hat und kurz danach – noch im Auto sitzend – von einem Mitarbeiter der örtlichen Zeitung fotografiert worden sei. Sie habe ihn gebeten, das Fotografieren zu unterlassen. Die Antwort: Er sei von der Zeitung und müsse solche Bilder machen. Am Tag nach dem Unfall erscheint in der Zeitung ein Artikel mit der Überschrift „Pick-up fährt in Teich – Fahrerin leicht verletzt“. Der Unfallwagen wird im Bild gezeigt. Das Bild entstand, nachdem die Fahrerin das Auto verlassen hatte. Die Beschwerdeführerin in diesem Fall ist die Frau, die den Unfall hatte. Sie kritisiert eine Verletzung der Recherchegrundsätze, ihres Persönlichkeitsschutzes sowie ihrer Menschenwürde (Kodexziffern 1, 4 und 8). Die Frau sieht auch Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) verletzt, da der Autor des Artikels nicht mitteilt, dass sie von einem Lkw abgedrängt worden sei. Der Redakteur, der den Bericht geschrieben hat, teilt mit, dass er beim Fotografieren penibel darauf geachtet habe, dass das Unfallopfer auf dem Foto nicht zu erkennen war. Dies habe er der Beschwerdeführerin, die weniger verletzt als vielmehr stocksauer gewirkt habe, ruhig und sachlich erklärt. Er habe Bilder von dem Wagen gemacht, als die Beschwerdeführerin noch darin saß, weil er die Situation dokumentieren wollte. Als er festgestellt habe, dass er den Wagen im Teich doch noch ohne das Unfallopfer abbilden konnte, habe er alle zuvor angefertigten Fotos gelöscht und die Polizei gebeten, dies zu kontrollieren. Dem anwesenden Notarzt habe er dies mitgeteilt und ihn gebeten, er möge es seiner Patientin ausrichten. Der Verleger der Zeitung, der einen Brief der Beschwerdeführerin ähnlich dem bekommen hat, den sie an den Presserat geschrieben hat, reagiert mit dem Hinweis, dass er in der Vorgehensweise des Redakteurs keinen Fehler sehe.

Die Zeitung hat keine presseethischen Grundsätze verletzt. Der berichtende Redakteur kann den Ablauf vor Ort plausibel und nachvollziehbar erklären. Sein Rechercheverhalten ist unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Anfertigen von Fotos nach einem Unfall gehört zur journalistischen Arbeit und ist durch ein öffentliches Interesse an einer Berichterstattung über den Vorgang gedeckt. Zur Dokumentation des Geschehens war es anfangs notwendig, auch Fotos von dem Fahrzeug zu machen, als die Beschwerdeführerin noch darin saß. Nachdem die Frau das Auto verlassen hatte, ließ sich der Unfallhergang ebenfalls im Bild sachgerecht festhalten. Das hat der Redakteur getan und die vorher gemachten Fotos gelöscht. Der Persönlichkeitsschutz der Beschwerdeführerin wurde daher in vollem Umfang gewahrt.

Aktenzeichen:0545/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet